

- Schüler, Klassensprecher, Verbindungslehrer etc. stehen in Anlehnung an die Formulierung in Gesetzestexten und Verordnungen immer für die männliche und die weibliche Form.
- Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom April 2007.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler sowie für die Teilzeitschüler an Berufsschulen, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im fachlichen (Ausflüge); sportlichen (Sporttag, Gesundheitstag); kulturellen (Theater- oder Musicalausflüge, Mottotage); sozialen (Tansaniawoche, Weihnachtsfeier, Nikolaustag, Valentinstag) oder politischen (Podiumsdiskussionen) Bereich engagieren.

3. Kooperationen

Die SMV bemüht sich um die Kooperation mit der Gewerblichen Schule und der Kaufmännischen Schule Crailsheim.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung

Die Klassenschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassensprecher beruft die Klassenversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die Klassenversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden, im Teilzeitbereich an beruflichen Schulen sind es bis zu 2 Stunden.

2. Klassensprecher

Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Der Klassensprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Klassensprecherdienst wird durch ein Zeugniseintrag gewürdigt.

Die Klassensprecher, die ihre Pflichten vernachlässigt haben (z.B. unentschuldigtes Fehlen bei den SMV-Sitzungen) bekommen – nach Abstimmung in der Zeugniskonferenz – möglicherweise keinen Zeugniseintrag.

Die besonders engagierten Klassensprecher werden am Ende des Jahres mit einer Annerkennungsurkunde gewürdigt.

Die Entscheidung darüber treffen die Schülersprecher mit den Verbindungslehrern.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

In den beruflichen Schulen bilden die Klassensprecher den Schülerrat, ausgenommen bei den Wahlen. Bei den Wahlen sind auch die Stellvertreter stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden wenigstens drei Tage vorher allgemein bekannt gegeben. Eine Sitzung kann einberufen werden, wenn eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Es findet i. d. R. eine Sitzung im Monat statt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter oder die Verbindungslehrer leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt.

3.3 Beschlussfähigkeit

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Die Schülersprecher sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Die Schülersprecher sind die Vorsitzenden des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach Außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Die Verbindungslehrer oder die Schülersprecher laden zu den Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervvertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart

Die Finanzen der SMV werden vom Verbindungslehrer verwaltet. Über die Einnahmen und Ausgaben wird ein Buch geführt. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss ein Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen.

6. Schriftführer

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. In anderen Fällen übernehmen die Verbindungslehrer diese Aufgabe.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter sofern vorhanden, ansonsten ein Verbindungslehrer.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Schüler der Schule wählen im alten Schuljahr vor der Prüfungszeit die Schülersprecher. Jeder Klassensprecher, der im nächsten Jahr in der Schule bleibt, kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Spätestens in der fünften Woche des neuen Schuljahres werden drei Stellvertreter gewählt.

1.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schüler an der Schule gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die zwei weiteren Schülersprecher maßgebend.

1.2 Weitere drei Stellvertreter

Die drei Stellvertreter werden vom Schülerrat spätestens in der fünften Woche des neuen Schuljahres aus seiner Mitte gewählt.

2.1 Wahl der Schülervorteiler in die Schulkonferenz

Spätestens in der fünften Woche des neuen Schuljahres wird beschlossen, welche Schülersprecher an der Schulkonferenz teilnehmen.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Die Schüler der Schule wählen zwei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt wenigstens zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen sich der Schülerschaft vorstellen.

Jeder Schüler der Schule hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zur Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Schülersprecher vorhanden sind.

IV. Evaluation

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen: Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom Verbindungslehrer über ein Konto beim Geldinstitut VR Bank Schwäbisch Hall-Crailsheim eG verwaltet. (Konto Nr. 139 519 408)

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Die Kassenbuchführung wird durchgeführt, die Belege sind 2 Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den 1. Kassenprüfer aus seiner Mitte. Der 2. Kassenprüfer wird aus dem Lehrerkollegium bestimmt. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- Einnahmen vom Schülerkopierer.
- Einnahmen von Aktionen wie Nikolaustag, Valentinstag, Sporttag o. ä.
- Freiwillige Spende von 1 €.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 05.11.2014 von den Mitgliedern des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 05.11.2014 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer einfachen Mehrheit von den Mitgliedern des Schülerrats geändert werden.

Die SMV-Satzung soll veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.